

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 4

Ausgabe: Kiel, den 28. Februar

1951

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen.

Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besetzung von Pfarrstellen vom 11. November 1948. Vom 9. Februar 1951 (S. 11). — Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ver-
setzung der Pastoren in ein anderes Pfarramt vom 11. XI. 1948. Vom 9. Februar 1951 (S. 11).

II. Bekanntmachungen.

Zusammensetzung der Kirchenleitung (S. 12). — Urkunde über die Bildung der Kirchengemeinde Jenfeld, Propstei Stormarn (S. 12). — Urkunde über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Hamburg-Eidelstedt, Propstei Pinneberg (S. 12). — Kinder Gottesdiensttagungen (S. 12). — Änderung des Kollektenplans (S. 13). — Empfehlenswerter Hinweis (S. 13). — Verteilblatt für Schulanfang und Konfirmation (S. 13). — Empfehlenswerte Schriften (S. 13).

III. Personalien (S. 13).

GESETZE UND VERORDNUNGEN

Zweites Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besetzung von
Pfarrstellen vom 11. November 1948.

Vom 9. Februar 1951

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche
Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I.

Das Kirchengesetz über die Besetzung von Pfarrstellen vom
11. November 1948 (Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. S. 93) in der
Fassung des Kirchengesetzes vom 21. Oktober 1949 (Kirchl.
Gef.- u. V.-Bl. S. 95) wird wie folgt geändert:

1. In § 15 wird als neue Ziffer 3 eingefügt:
„3. für die erste Besetzung der Pfarrstellen, die nach In-
krafttreten dieses Kirchengesetzes neu errichtet werden,“
2. die bisherige Ziffer 3 des § 15 wird Ziffer 4,
3. § 21 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Sofern jedoch die Besetzung der Pfarrstelle zuletzt durch
Wahl erfolgt ist, findet Ernennung statt.“

Artikel II.

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt Artikel IV des Kirchengesetzes zur An-
derung des Kirchengesetzes über die Besetzung von Pfarrstellen
vom 21. Oktober 1949 (Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. S. 95) außer
Kraft.

Kiel, den 22. Februar 1951

Das vorstehende von der 7. ordentlichen Landessynode am
9. Februar 1951 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit ver-
kündet.

Die Kirchenleitung
Salfmann

RL. Egb. Nr. 306

Kirchengesetz

zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ver-
setzung der Pastoren in ein anderes Pfarramt vom 11. XI. 1948.

Vom 9. Februar 1951

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche
Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I.

§ 1 Abs. 4 des Kirchengesetzes über die Ver-
setzung der Pastoren in ein anderes Pfarramt vom 11. XI. 1948 (Kirchl.
Gef.- u. V.-Bl. S. 95) erhält folgende Fassung:

Erweist sich im Falle des § 1 c, daß die Gründe, die dem
Verbleiben des Pastors in seiner bisherigen Pfarrstelle ent-
gegenstehen, eine erspriehliche Wirksamkeit auch in einer
anderen Pfarrstelle zunächst nicht erwarten lassen, so kann
der Pastor in den Wartestand versetzt werden.

Artikel II.

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Kiel, den 22. Februar 1951

Das vorstehende von der 7. ordentlichen Landessynode am
9. Februar 1951 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit ver-
kündet.

Die Kirchenleitung
Salfmann

RL. Egb. Nr. 305

BEKANNTMACHUNGEN

Zusammensetzung der Kirchenleitung.

Da die im Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1947 S. 72 bekannt-gegebene Zusammensetzung der Kirchenleitung überholt ist, wird die jetzige Zusammensetzung, wie sie sich auf Grund der von der 7. ordentlichen Landessynode vorgenommenen Erswahlen ergibt, nachstehend bekanntgegeben:

Bischof D. Halfmann, Kiel, Forstweg 26, Vorsitzender
Bischof D. Wester, Schleswig, Callisenstr. 22 a, stellvertre-
tender Vorsitzender

Landeskirchenamtspräsident Bührke, Kiel, Forstweg 26
Propst Hasselmann, Flensburg, Marienkirchhof 4/5
Propst Hansen Petersen, Hamburg-Volksdorf, Roggenhof
Pastor Schröder, Wohltorf bei Aumühle, Bez. Hamburg
Bauer Georg Thomsen, Levenshöh, Post Schörderup über
Rappeln

Oberstudiendirektor Hahn, Glückstadt
Landgerichtsdirektor Dr. Blöb, Hamburg-Volksdorf A,
Lottbekerplatz 11

Dr. med. Schulz, Wpf auf Föhr, Sübstrand
Gutsbesitzer Milberg, Quarnbek bei Achterwehr

Stellvertreter:

Propst Juhl, Led
Missionsdirektor Pastor Dr. Pörksen, Breklum
Propst Sonntag, Bad Segeberg, Kirchplatz 7
Studienrat Brodersen, Flensburg, Noonstr. 1
Architekt Jäger, Hamburg-Gr.-Flottbek, Sandkamp 12
Oberstaatsanwalt Dr. Voh, Flensburg, Südergraben 24
Freiherr v. d. Rede, Bienebed bei Eternsörbe
Oberbaurat Dr. Vahr, Tönning.

Die Kirchenleitung

Halfmann

RL Egb. Nr. 304

Urkunde

über die Bildung der Kirchengemeinde Jenfeld, Propstei
Stormarn.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme des Kirchenvorstandes und nach Anhörung des Synodalausschusses in Wahrnehmung der Aufgaben der Propsteisynode sowie der bei der Grenzänderung beteiligten Gemeindeglieder wird angeordnet:

§ 1

Der Gemeindebezirk Jenfeld wird aus der Kreuzkirchengemeinde Wandsbek ausgepfarrt und zur selbständigen Kirchengemeinde Jenfeld erhoben.

§ 2

Die Grenze der Kirchengemeinde Jenfeld verläuft: Mit der bereits festgelegten Tonndorfer Grenze von Hohenhorst bis zur Jenfelder Straße, Ecke Rülnstraße, und weiter Mitte Schimmelmannstraße und Holstenhofweg, Horner-, Orjendorfer-, Barsbütteler- und Rahlstedter Grenze bis zum Grenzstein Hohenhorst.

§ 3

Die Kirchengemeinde Jenfeld gehört auf Grund des § 2 der Urkunde über die Bildung eines Kirchengemeindeverbandes Wandsbek vom 3. September 1948 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 85) zum Kirchengemeindeverband Wandsbek.

§ 4

In der Kirchengemeinde Jenfeld wird eine Pfarrstelle errichtet.

§ 5

Diese Urkunde tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 27. Januar 1951
Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Bührke

Kiel, den 17. Februar 1951

Vorstehende Urkunde, der die Senatskanzlei der Hansestadt Hamburg unter dem 7. Februar 1951 die staatsaufsichtliche Genehmigung erteilt hat, wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Bührke

S.-Nr. 2285 (Dez. I)

Urkunde

über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der
Kirchengemeinde Hamburg-Eidelstedt, Propstei Pinneberg.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme des Kirchenvorstandes und nach Anhörung des Propstei-Synodalausschusses wird folgendes angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Hamburg-Eidelstedt, Propstei Pinneberg, wird eine zweite Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. März 1951 in Kraft.

Kiel, den 20. Februar 1951
Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Brummad

L. S.

S.-Nr. 1723 (Dez. III)

Kiel, den 20. Februar 1951

Vorstehende Urkunde wird, nachdem der Senat der Hansestadt Hamburg — Senatskanzlei, Ref. A III — gemäß Schreiben vom 15. Februar 1951 — 341. 15/1 — gegen die Errichtung der zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Hamburg-Eidelstedt keine Bedenken erhoben hat, hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Brummad

S.-Nr. 2614 (Dez. III)

Kinderergottesdienstagungen.

Kiel, den 19. Februar 1951

Die der Katechetischen Kammer unserer Landeskirche angeschlossene Arbeitsgemeinschaft für Kinderergottesdienst (Vorsitzender Propst a. D. Pastor Schütt in Bargteheide) veranstaltet vom 27.—29. März 1951 im Martinshaus in Rendsburg eine Arbeitstagung mit Bibelauslegung, praktischen und methodischen Fragen, folgenden Referaten: Kinderergottesdienst auf dem Lande, Mission und Kinderergottesdienst, Kinderergottesdienst und Frauenhilfe. Anreise 27. März 18,00 Uhr, Abbruch 29. März, 13,00 Uhr. Pastoren, Lehrern und anderen Mitarbeitern im Kinderergottesdienst wird diese Tagung sehr empfohlen. Anmeldungen werden an das Martinshaus, Rendsburg, Kanalufer 48, erbeten.

Hingewiesen wird ferner auf den Ökumenischen Kongress für Kinder Gottesdienst- und Sonntagschularbeit in Hamburg, Gemeindehaus Eppendorf, vom 24.—27. Mai 1951.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Brumack

S.-Nr. 2864 (Dez. III)

Anderung des Kollektenplans.

Riel, den 16. Februar 1951

Im Nachgang zu unserer Bekanntmachung vom 19. Januar 1951 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 5) geben wir nachstehend für die Überweisung der Kollektenerträge die Bank- bzw. Postkonten bekannt:

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	Tag der Einzahlung	Ertrag ist abzuführen an:
10	Diakonissenanstalten Altona u. Flensburg	25. März 1951 1. Ostertag	Je zur Hälfte: Altona, Vereinsbank Altona, Ato. 1330 Flensburg, Postcheck: Hamburg 9581
22	Anstalt Bethel und Brüderanstalt Alkilling	8. Juli 1951 7. So. n. Trin.	Je zur Hälfte: Anstalt Bethel Postcheck: Hannover 167 Brüderanstalt Alkilling, Konto Landesverein für Innere Mission Ato. Nr. 4990 beim Bankhaus Wilh. Ahlmann, Kiel.
28	Diakonissenanstalt Kropp	22. Juli 1951 9. So. n. Trin.	Postcheck: Hbg. 156 07

Die nach dem Kollektenplan für Alten Eichen vorgesehene Kollekte entfällt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Bührke

S.-Nr. 2005 (Dez. I)

Empfehlenswerter Hinweis.

Riel, den 13. Februar 1951

Wir weisen empfehlend hin auf zwei kleine Veröffentlichungen des Christian Jensen Verlages in Breklum.

Kirchenpaß mit Konfirmationszeugnis und textlicher Zusammenstellung von Herrn Bischof D. Wester, sowie einem Abriß aus der neuen „Ordnung des kirchlichen Lebens“. Preis DM 0.15.

Kl. Katechismus, achtfertiges Lern- und Unterrichtsbüchlein mit Luthers fünf Hauptstücken. Preis DM 0.15.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Schmidt

S.-Nr. 2420 (Dez. VI)

Verteilblatt für Schulanfang und Konfirmation.

Riel, den 15. Februar 1951

Das Katechetische Amt der Ev.-Luth. Landeskirche Bayerns hat die beiden Verteilblätter

„Dein Kind kommt in die Schule“

„Die Konfirmation steht vor der Tür“

neu aufgelegt. Wir haben den Propsteien Probestücke zugehen lassen (zunächst nur von dem erstgenannten Blatt im Blick auf den Schulanfang). Wir empfehlen die Anschaffung und Verteilung dieser Blätter; sie sind beim Lätare-Verlag (13) Nürnberg, Guntherstr. 58, zum Preise von 10 Pfg. zu bestellen. Die Blätter sind nach Druck, Bild und Ausstattung sehr preiswert.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Brumack

S.-Nr. 2578 (Dez. III)

Empfehlenswerte Schriften.

Evangelische Kirchbautagung in Berlin 1948, ein Bericht von Oskar Söhngen. Erschienen in der Evangelischen Verlagsanstalt Berlin. Zu beziehen vom Evangelischen Oberkirchenrat in Berlin-Charlottenburg 2, Lebensstraße 3, gegen Einfindung von 4,— DM an die Generalkirchenkasse in Berlin-Charlottenburg 2, Lebensstraße 3 (Postcheckamt: Berlin West Nr. 7234).

S.-Nr. 3092 (Dez. V)

PERSONALIEN

Ernannt:

Am 10. Februar 1951 der Pastor Werner Degen, bisher in Hamburg, zum Jugendpastor in der Propstei Stormarn unter gleichzeitiger Wahrnehmung der Aufgaben eines Hilfsgeistlichen in der Kirchengemeinde Hamburg-Volksdorf.

Bestätigt:

Am 21. Februar 1951 die Wahl des Pastors Hellmut Linnich, s. S. in Ahrensburg, zum Pastor der Kirchengemeinde Wesselburen (1. Pfarrstelle), Propstei Nordbithmarschen.

Eingeführt:

Am 11. Februar 1951 der Pastor Horst Enslin als Pastor der Kirchengemeinde Rieseby, Propstei Hütten;

am 11. Februar 1951 der Pastor Werner Gieseking als Pastor in die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Stehove, Propstei Münsterdorf;

am 18. Februar 1951 der Pastor Arnold Lensch als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ahrensburg, Propstei Stormarn;

am 18. Februar 1951 der Pastor Dr. Bruno Podlasky als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Quidborn, Propstei Pinneberg.

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 5

Ausgabe: Kiel, den 14. März

1951

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen. —

II. Bekanntmachungen.

Wort der Landessynode zur Kriegsgefangenenfrage (S. 16). — Bischöfliche Visitationen im Sprengel Schleswig (S. 16). — Kirchenkollekten April 1951 (S. 16). — Schutz der Stillen Woche (S. 16). — Auslegung der Wählerlisten (S. 17). — Beitrag zum Fonds für Kirchenbeamte für das Rechnungsjahr 1950 (S. 17). — Kirchliche Bauplanung (S. 17). — Vergebung von Aufträgen an das Blindenhandwerk (S. 17). — Evangelischer Filmbeobachter (S. 17). — Ausschreibung einer Kirchenmufflerstelle (S. 18). — Warnung vor einem Betrüger (S. 18). — Empfehlenswerte Schriften (S. 18).

III. Personallen (S. 18).



Es hat Gott gefallen, den

BISCHOF I. R.

D. ADOLF MORDHORST

nach reichgelegnetem Leben und Wirken kurz vor Vollendung des 85. Lebensjahres heimzurufen. Der Verewigte war seit 1917 Generalsuperintendent und seit 1924 Bischof für Holstein, von 1925 - 1933 Vorsitzender der Kirchenregierung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche. Sein Name ist verbunden mit dem historischen Akt der Verelbständigung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche nach dem Hinfall des 400jährigen landesherrlichen Kirchenregiments. Seine würdevolle und volkstümliche Gestalt wird im dankbaren Gedächtnis seiner Kirche fortleben.

Er ruhe in Frieden, und Gott lasse ihm leuchten das ewige Licht!

DIE KIRCHENLEITUNG
DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN LANDESKIRCHE:

Bischof D. Halfmann

BEKANNTMACHUNGEN

Wort zur Kriegsgefangenenfrage.

Die Landesynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins, in Rendsburg zu ihrer 7. Tagung versammelt, gedenkt in treuer Verbundenheit der deutschen Kriegsgefangenen, die noch immer in großer Anzahl in verschiedenen Ländern zurückgehalten werden. Sie trägt die Sorgen und das Leid der Angehörigen, die schon über 5 Jahre in schmerzlicher Ungewißheit auf die Heimkehr der Männer warten, als ihr eigenes dringendes Anliegen mit.

„So ein Glied leidet, so leiden sie alle mit.“

Sie bittet Gott, den Herrn aller Völker, Er möge die Herzen derer wenden, in deren Macht es steht, daß sie den Kriegsgefangenen endlich den Weg zur Heimat freigeben.

Riel, den 28. Februar 1951

Dieses Wort unserer Landesynode ist den Gemeinden durch Kanzelabkündigung bekanntzugeben.

Die Kirchenleitung
D. Hal mann

KL 330.

Bischöfliche Visitationen im Sprengel Schleswig.

Schleswig, den 2. Januar 1951

Für das Jahr 1951 kündige ich folgende Visitationen an:
Propstei Eiderstedt: St. Peter, Ording, Westerhever, Osterhever, Poppenbüll.

Propstei Flensburg: Harrislee, Flensburg-St.-Jürgen, Adelby, Mürwik.

Propstei Hütten: Rosel, Schinkel.

Propstei Hulum-Bredstedt: Langeneß, Mildstedt, Odholm, Schwabstedt.

Propstei Nordangeln: Hürup, Quern.

Propstei Schleswig: Friedrichstadt, Hollingstedt.

Propstei Sübdangeln: Boel, Kahleby-Moldenit, Arnis.

Propstei Sübdondern: Amrum, Dagebüll, Deeßbüll, Föhr (St. Nicolai) Neugalmshüll.

Nähere Anweisungen für die Visitationen werden den einzelnen Kirchenvorständen 6 Wochen vor dem Visitationstermin zugehen.

Der Bischof für Schleswig
Wester

J.-Nr. 147 LRA

Kirchenkollekten April 1951.

Riel, den 3. März 1951.

Das Evangelische Hilfswerk führt uns dankenswerterweise mit Namen seine besonderen Aufgaben bei den Opfertagen im Jahr vor Augen. Am 8. April, dem Sonntag, der den Gedanken an die christliche Erziehung bestimmt sein soll, an dem das Evangelium vom guten Hirten in den Gottesdiensten verlesen wird, werden wir mit dem Namen Rotenhof an das Jugendaufbauwerk im Hilfswerk erinnert und damit an eine erziehende und bewahrende Arbeit für junge Männer, der unser Opfer gern gegeben werden soll. Gehört zu solcher arbeitenden Jugend nicht die Hand des guten Hirten? Wollen wir nicht gern denen helfen, die wissen, daß Erziehung recht bedeutet werden muß: Erzogenwerden in der Sucht des Herrn! Jugend, die zu Ihm hingezogen lebt, geht nicht in die Irre.

Der Sonntag Jubilate gehört den schönen Gottesdiensten. Hier weiß sich die lobende und dankende Gemeinde feiernd

vereint vor dem Angefichte Gottes. So soll das Wort Jubilate von uns aufgenommen und in der Gemeinde bekannt werden. Aber auch der Raum, in dem es erklingt, soll würdig und recht sein. Wir denken an viel Trümmer und Enge, wie sie seit dem Kriege Gemeinden unserer Kirche bedrücken und doch mahnen zum neuen Schaffen und Bauen. Die Hauptgemeinde zur heil. Dreifaltigkeit in Hamburg-Altona will eine Kapelle in ganz bescheidenem Maße errichten und sie noch in diesem Jahr in Gebrauch nehmen. Sie rechnet auf unsere Mithilfe und unser Opfer. Sie freut sich in aller ihrer Armut auf das Haus des Herrn, das in ihrer Mitte wieder stehen soll, und dankt aller brüderlichen Hilfe.

Der Singesonntag (22. 4.) gehört wie immer der Kirchenmusik in unserer Landeskirche. Wir schauen in die Psalmen — wieviel Loben, Preisen, Jubeln mit Liedern und Instrumenten! Wir nehmen unser Gesangbuch zur Hand — wach eine Fülle von Singen und Klingen! Die Gemeinde soll nicht stumm sein. Sie darf vor Gott kommen mit Jauchzen und Frohlocken. Gott segne auch in unseren Gemeinden die heilige Musik! Er segne unsere Gabe, daß Seine Gemeinde auch dadurch recht erbaut werde zum Tempel Seines Geistes!

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Brum mad

J.-Nr. 3570 (Dez. III)

Schutz der stillen Woche.

Riel, den 8. März 1951

Im Hinblick darauf, daß es in den letzten Jahren in vielen Gemeinden zur Übung geworden ist, am Gründonnerstag und Osterfonnabend standesamtliche Eheschließungen vorzunehmen und demzufolge an diesen Tagen auch die kirchliche Trauung zu begehren, hat das Landeskirchenamt zur Wahrung und Aufrechterhaltung des Schutzes der stillen Woche die Landesregierung gebeten, die Standesämter zu veranlassen, an diesen beiden Tagen keine Eheschließungen vorzunehmen. Da der Gründonnerstag und Osterfonnabend keine gesetzlich geschützten Feiertage sind, glaubte die Landesregierung aus grundsätzlichen Erwägungen diesen Wünschen nicht entsprechen zu können.

Vorbehaltlich einer gesamtdeutschen Regelung des Feiertagsrechts hat sie unserem Antrag durch den nachstehenden an die Landräte und Oberbürgermeister gerichteten Erlaß vom 2. Februar 1951 jedoch insoweit Rechnung getragen, daß Eheschließungen am Gründonnerstag nach Möglichkeit vermieden werden.

„Das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt in Riel ist an mich mit der Bitte herangetreten, die Standesbeamten darauf hinzuweisen, daß am Gründonnerstag kirchliche Trauungen in den Gemeinden nicht erwünscht sind und daß die Brautleute bei der Anmeldung des Aufgebots darauf hingewiesen werden.“

Die von mir angestellten Ermittlungen haben ergeben, daß bereits bisher die Zahl der standesamtlichen Trauungen am Gründonnerstag erheblich unter der Zahl der am Osterfonnabend vorgenommenen liegt. Dies gilt vor allem in ländlichen Gemeinden. Ich habe daher keine Bedenken, wenn auch weiterhin, wie es der bisherigen Übung entspricht, den Verlobten, die ihre Ehe am Gründonnerstag zu schließen beabsichtigen, nahegelegt wird, die standesamtliche Eheschließung auf einen anderen Tag zu verlegen. Liegen besondere Gründe vor, so darf auch in diesen Fällen eine Eheschließung nicht abgelehnt werden.

In jedem Falle muß jedoch sichergestellt sein, daß eine standesamtliche Eheschließung am Ostersonnabend auf Wunsch vorgenommen werden kann, so daß nicht das Bedürfnis entsteht, die am Ostersonnabend nicht mögliche Eheschließung auf den Gründonnerstag zu verlegen."

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Dr. Freytag

J.-Nr. 2179 (Dez. VII)

Auslegung der Wählerlisten.

Riel, den 2. März 1951.

Im Jahre 1950 waren die Wählerlisten nach § 1 Ziffer 1 der Verordnung zur Ergänzung der Bestimmungen über die Auslegung der allgemeinen Wählerlisten vom 22. Dezember 1948 (Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. 1949 S. 7) anlässlich der Wahlen zu den kirchlichen Körperschaften auszulegen. Für das Jahr 1951 hat die Kirchenleitung auf Grund des § 1 Ziffer 3 der genannten Verordnung angeordnet, daß die Wählerlisten in der Zeit vom Ostersonntag bis zum Pfingstmontag auszulegen sind, um weiteren Gemeindegliedern die Anmeldung zur Aufnahme in die Wählerliste zu ermöglichen.

Die Kirchenleitung hat auf Grund eines Beschlusses der Landes synode zugelassen, daß die in § 4 der Verordnung über die Wahlen für die kirchlichen Körperschaften vom 26. September 1946 (Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. S. 35) vorgesehene persönliche Anmeldung zur Aufnahme in die Wählerliste auch auf schriftlichem Wege geschehen kann.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Bührke

J.-Nr. 3429 (Dez. I).

Beitrag zum Fonds für Kirchenbeamte für das Rechnungsjahr 1950.

Riel, den 10. März 1951

Auf Grund des § 29 des Kirchengesetzes über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Kirchenbeamten in der Fassung vom 27. Mai 1929 — Kirchl. Gef.- und V.-Bl. S. 91 — in Verbindung mit § 1 des Kirchengesetzes zur Abänderung des Kirchengesetzes über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung vom 21. Januar 1935 — Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. S. 16 — wird der Stellenbeitrag für das Rechnungsjahr 1950 gemäß den Beschlüssen des Landeskirchenamts und der Kirchenleitung vom 22. und 23. Februar 1951 auf 20 % festgesetzt.

Der Stellenbeitrag ist zu entrichten nach Maßgabe des Dienst Einkommens, das dem jeweiligen Inhaber der Stelle bei Fälligkeit des Beitrages, also am 1. April 1950, 1. Juli 1950, 1. Oktober 1950 und 1. Januar 1951 zugestanden hat.

Als Vorauszahlungen auf den Stellenbeitrag des Rechnungsjahres 1951 sind vorbehaltlich der endgültigen Festsetzung zum 1. April 1951, 1. Juli 1951, 1. Oktober 1951 und 1. Januar 1952 Vierteljahresraten des für 1950 festgesetzten endgültigen Beitrages zu entrichten. Die endgültigen Beitragsfestsetzungen für 1950 werden in Kürze zum Versand kommen. Die Vorauszahlungen für 1951 sind wie üblich auf das Konto 1065 der Landeskirchenkasse bei der Landesbank und Girozentrale in Riel zu überweisen. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß die Zahlungen unbedingt pünktlich zu leisten sind, um die Versorgung der Ruheständler und Hinterbliebenen zu sichern.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

Dr. C p h a

J.-Nr. 3801 (Dez. II).

Kirchliche Bauplanung.

Riel, den 1. März 1951.

Die Landes synode hat in ihrer Sitzung am 8. Februar 1951 beschlossen, die Aufgaben des Bauausschusses der Landes synode entsprechend der Anordnung der Kirchenleitung vom 6. März 1948 betreffend Kirchliche Bauplanung (Kirchliches Gef.- und Verordnungsblatt S. 24 f.) festzulegen.

Die Kirchengemeinden und Kirchengemeindev Verbände werden daher erneut auf die angezogene Anordnung hingewiesen. Die Stellungnahme des Bauausschusses ist über das Landeskirchenamt rechtzeitig einzuholen:

- 1) bei allen Neubauten kirchlicher Gebäude, soweit sie für gottesdienstliche Benutzung irgendwelcher Art in Betracht kommen;
- 2) bei allen Veränderungen, durch die der Charakter des gottesdienstlichen Raumes berührt wird (einschl. Veränderungen an Altar, Kanzel, Taufstein, Orgel, Gestühl, Emporen; Anbringung von Beleuchtungskörpern, Bildern und Gedenktafeln; Einbau von künstlichen Fenstern usw.).

Der Bauausschuß hat in seiner Sitzung am 10. Januar 1951 zum Vorsitzenden Propst Robold und zum stellvertretenden Vorsitzenden Architekt Dipl.-Ing. Jäger gewählt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Mertens

J.-Nr. 3393 (Dez. V)

Vergabung von Aufträgen an das Blindenhandwerk.

Riel, den 10. März 1951

Der Landesminister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr hat durch Erlasse vom 23. Juni und 31. Juli 1950 den der Landesregierung unterstehenden Dienststellen der öffentlichen Verwaltung empfohlen, 50 % des Bedarfs an Besen- und Bürstenwaren aller Art, Korb- und Flechtwaren usw. ab sofort vom Blindenhandwerk zu beziehen und im Interesse einer gleichmäßigen Verteilung der Aufträge an alle blinden Handwerker alle Aufträge im Rahmen der 50 % an die Zentralstellen der Blinden-Organisationen zu leiten.

Wir bitten unsere Kirchengemeinden, auch ihrerseits die Hälfte des anfallenden Bedarfs bei diesen Zentralstellen zu bestellen. Es sind dies für die kriegsblinden Handwerker die „St. Georg“, Gemeinnützige Arbeitsgemeinschaft der Erblindeten G. m. b. H., Hamburg-Bahrenfeld, Theodorstraße 41, die solche Aufträge nur durch schleswig-holsteinische kriegsblinde Handwerker ausführen läßt, und für die zivilblinden Handwerker der Schleswig-Holsteinische Blindenverein e. V., Timmendorfer Strand, Strandallee 188.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Bührke

J.-Nr. 3689 (Dez. I)

Evangelischer Filmbeobachter.

Riel, den 10. März 1951

Dieser Auflage liegt eine Werbenummer des „Evangelischen Filmbeobachters“ bei. Es ist die einzige deutsche Zeitschrift, die sich mit den Wirkungen und Erscheinungen auf dem Gebiet des Films in evangelischer Verantwortung befaßt. Sie erscheint zweimal monatlich und ist preiswert. Die Bestellung, über die das Erforderliche die Beilage enthält, kann auf Kosten der Kirchenkasse erfolgen. Es empfiehlt sich Umlauf im Kirchenvorstand oder im Kreise aller Mitarbeiter der Gemeinde.

Die Bedeutung des Films kann nicht hoch genug gewertet werden. Er ist schon längst bis in die letzten Dorfgemeinden vorgebracht und bestimmt Kultur und Leben unseres ganzen Volkes. Das macht auch die Kirche in hohem Maße verantwortlich. Sie darf nicht mehr am Film vorübergehen. Die heutige Filmherstellung zeigt beides, den Gewinn und die Gefahr. Pastoren und Kirchenvorstände müssen unterrichtet sein und auf Fragen Rat und Antwort geben können. Sie sollen getrost empfehlen, wo es angebracht ist, aber auch notfalls ernst warnen. Ja, darüber hinaus sollen sie darüber machen, daß die Schutzmaßnahmen (Verbote für Feiertage, Jugendliche usw.) innegehalten werden. Zu solchem Dienst ist der „Evangelische Filmbeobachter“ unerlässlich. Der Mitarbeiterkreis der Zeitschrift bürgt für ein klares und abgewogenes Urteil. Er hilft auch dazu, daß die Dörfer in Sonderheit bewahrt bleiben vor den minderwertigen und dem Landleben völlig fremden Erzeugnissen, die nach den bisherigen Erfahrungen gern den Weg auf das Dorf suchen und finden. In den städtischen Gemeinden wird vor allem die Arbeit an der herangewachsenen Jugend die Zeitschrift dringend brauchen. So sei ihr Bezug warm empfohlen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Brummaß

J.-Nr. 3948 (Dez. III)

Ausschreibung einer Kirchenmusikerstelle.

Die Kirchenmusikerstelle in Hamburg-Lokstedt soll baldmöglichst neu besetzt werden. Die Stelle ist hauptberuflich und wird vergütet nach E.O. A Gruppe VII.

Gefordert wird mindestens der Nachweis der B-Prüfung für Kirchenmusiker. Bewerbungen mit den erforderlichen Unterlagen sind binnen einer Frist von 6 Wochen nach dem Erscheinen dieses Blattes zu richten an den Kirchenvorstand Hamburg-Lokstedt, z. Hd. des stellvertretenden Vorsitzenden, Pastor Münkler, Hamburg-Lokstedt, Hinter der Lieth 2.

J.-Nr. 2772 (Dez. II)

Warnung vor einem Betrüger.

Kiel, den 27. Februar 1951.

Es besteht Anlaß zu dem Hinweis, daß die Anstalt Bethel bei Bielefeld keine Kolporteure mit ihren eigenen Schriften aussendet. Es ist also allen solchen Besuchern gegenüber Vorsicht geboten. Wo mit einem Angebot von solchen oder ähn-

lichen Blättern eine Gabe persönlicher Art gleichzeitig erbeten wird, handelt es sich um einen hin und her in unsern Gemeinden aufgetretenen Betrüger. Wir bitten dann die Polizei zu benachrichtigen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Brummaß

J.-Nr. 3222 (Dez. III)

Empfehlenswerte Schriften.

Der Lutherhausverlag, Hannover, Eberhardstr. 3 a, bietet zur Verteilung Konfirmandenblätter (in regelmäßigem Bezug), Lesepredigten, die auch bei uns verwendbare Lektorenordnung, eine Sammlung „Lieder zur Beerdigung“ und die beachtlichen Unterrichtshilfen „Ich bin der Weg“ (1. Jahrgang) und „Mein Konfirmandenunterricht“ (2. Jahrgang) an. Wir geben das Angebot empfehlend weiter und geben anheim, sich Ansichtsstücke in Hannover zu bestellen.

J.-Nr. 2588 (Dez. III)

Den Propsteien und Kirchengemeindevorständen wird die Bestellung der demnächst erscheinenden Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht dringend empfohlen. Die Kosten können auch bei Bestellung durch größere Gemeinden aus der Kirchenkasse entnommen werden.

Im übrigen wird auf das diesem Stück beigefügte Werbeblatt verwiesen.

J.-Nr. 3399 (Dez. I)

Dieser Auflage liegt ein Werbeblatt der Vierteljahrschrift „Deutscher Dorfkirchenfreund, Zur evangelischen Bestimmung und Arbeit in den Dorfgemeinden“ bei.

Die kirchliche Lage auf dem Dorf beschäftigt uns heute ernst und verantwortungsvoll. Ein Arbeitsausschuß unserer Landeskirche bemüht sich neben dem Preesterkrink um die Lösung der Fragen, die hier der Kirche und Gemeinde gestellt sind. Wir halten die Vierteljahrschrift für ein Blatt, dem in den Erörterungen um die Dorfkirche große Bedeutung zukommt. Die erste Nummer dieses Jahres bringt neben einem grundlegenden Beitrag von Bischof D. Halsmann auch Berichte aus Schleswig-Holstein.

Wir empfehlen diese Zeitschrift den Kirchenvorständen und find mit dem Bezug auf Kosten der Kirchenkasse einverstanden.

J.-Nr. 3750 (Dez. III)

PERSONALIEN

Promoviert:

magna cum laude zum Doktor der Theologie: Kandidat der Theologie Joachim Heubach, z. Z. in Kiel.

Eingeführt:

Am 25. Februar 1951 der Pastor Hellmut Linnich als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wessleben, Propstei Norderdithmarschen.

In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. April 1951 auf ihren Antrag Vikarin Margarete Brendel, bisher im Dienst der Landeskirchlichen Frauenarbeit in Neumünster;

zum 1. April 1951 Pastor im Wartestand Karl Krepper, zuletzt in Rendsburg-Büdelndorf.

Gefallen:

Am 7. April 1945 im Fort Eulenburg bei Königsberg als Oberstleutnant der Reserve Pastor Otto von Dorrien, bisher Pastor in Aeterfen I.

Gestorben:

Am 21. Februar 1951 Propst i. R. Heinrich Röhl in Husum. Der Verstorbene war vom 1. Oktober 1915 bis 24. Mai 1924 Propst der Propstei Oldenburg und vom 25. Mai 1925 bis zu seiner Emeritierung zum 1. April 1946 Propst der Propstei Husum-Bredstedt.